

Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Polizei fedpol Direktionbereich Hooliganismus Nussbaumstrasse 29 CH-3003 Bern

T direkt 041 728 50 21 beat.villiger@zg.ch Zug, 10. Oktober 2017 TOAR SD SDS 7.11 / 181

Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierung eingeladen, zum erläuternden Bericht und zum Entwurf des Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Übereinkommens Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir im Auftrag des Regierungsrats gerne wahr.

Wir sind mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats vom 3. Juli 2016 einverstanden. Wir begrüssen das vorliegende, auf gemeinsame, internationale Best Practice beruhende Vertragswerk, das dem Sinn und Geist der in der Schweiz rechtlich und praktisch bereits umgesetzten Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen entspricht. Wir stellen fest, dass aus dem Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen keine neuen Verpflichtungen für die Kantone entstehen.

Die Erläuterungen im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage tragen zum näheren Verständnis des Übereinkommens bei und beschreiben, wie die einzelnen Bestimmungen in der Schweiz umgesetzt sind. Wir beschränken uns bei den folgenden Anträgen zum erläuternden Bericht daher auf Ergänzungen des Ist-Zustandes und verzichten darauf, Forderungen zu formulieren, die im Rahmen der konkreten Umsetzung einzelner Massnahmen oder im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Akteuren einzubringen wären.

Anträge

zu Art. 5 - Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen in Sportstadien

Es seien im Bereich der Zutrittskontrollen die technischen Einrichtungen mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation zu erwähnen.

Zu Art. 10 - Verhinderung und Sanktionen rechtswidrigen Verhaltens

Es sei die Sanktionierung der Veranstaltenden, wenn sie behördliche Auflagen missachten, aufzuführen.

Begründungen

Zu Art. 5

Im Bereich der Zutrittskontrollen zu den Stadien leisten technische Vorkehrungen mit gleichzeitiger Personenidentifikation einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Zuschauerinnen und Zuschauer, indem sie gewaltbereite Personen aus den kontrollierten Sektoren fernhalten. Im Kanton Zug und im Ausland werden seit einigen Jahren sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Diese Eingangskontrollen mit technischer Identifikationsmöglichkeit sollten in die Erläuterungen an geeigneter Stelle als eine in der Schweiz angewendete Massnahme erwähnt werden.

Zu Art. 10

Die Erläuterungen zu Abs. 3 beschränken sich auf strafrechtliche Sanktionen gegen die Fans. Wir sind der Ansicht, dass auch die Sanktionierungsmöglichkeiten, die sich gegen die Veranstaltenden und nicht gegen Fans richten, im Bericht erwähnt werden sollten. Die für die Sicherheit zuständigen Organe haben gestützt auf Art. 3a. Abs. 4 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen die Möglichkeit, die Bewilligungen für Sportanlässe mit Auflagen für die Sportklubs und Veranstaltenden zu versehen. Bei einer Missachtung von Bewilligungsauflagen müssen die Veranstaltenden mit Sanktionen rechnen, von zusätzlichen Auflagen bis hin zu einem Bewilligungsentzug. Gleichzeitig können sie für Schäden belangt werden kann, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge zu beachten.

Freundliche Grüsse Sicherheitsdirektion

Beat Villiger Regierungsrat

Kopie an:

- hoogan@fedpol.admin.ch (Word und Pdf)
- Staatskanzlei (elisabeth.kaeppeli@zg.ch) zum Aufschalten der Vernehmlassung im Internet
- Zuger Polizei (kommandant.zupo@zq.ch)